

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die gymnasialspezifischen Empfehlungen müssen gemeinsam mit den links stehenden schulformübergreifenden Empfehlungen gelesen werden.</p> <p>Alle Gymnasien sind aufgefordert, auf Grundlage dieser Empfehlungen zusätzliche verbindliche schulinterne Vereinbarungen zu treffen, die kompatibel mit den gymnasialspezifischen Hinweisen und dem schulformübergreifenden Papier sein müssen.</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen stellen die an einer Einzelschule bereits gefundenen weitergehenden Lösungen keineswegs in Frage, sondern nehmen viele davon vermutlich sogar auf. Sie sind aus der konkreten Praxis entstanden und werden bereits als kooperativ gefundene Lösungen an einigen Gymnasien erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Ziel solcher Vereinbarungen ist es, teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die zuverlässige Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu erleichtern und damit deutlich auch dem System als Ganzem zu dienen.</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben (s. schulformübergreifendes Papier links). Sie sind in ihrer ersten Fassung entstanden unter Federführung der Gleich-</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Die Schulleitungen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>stellungsbeauftragten für Gymnasien in Zusammenarbeit mit der Fachberaterin für Gleichstellungsfragen und einem Arbeitskreis von Schulleiter*innen, Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und dem Personalrat unter Einbindung der zuständigen Schulaufsicht. Sie orientieren sich auch an Hinweisen, die bereits aus anderen Bezirksregierungen vorliegen, berücksichtigen manche an Gymnasien bereits praktizierte Verfahren und beachten die „Hinweise zur angemessenen Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs" (Personalrat Gymnasien und Weiterbildungskollegs, Bezirksregierung Münster, 2015).</p> <p>Wurden keine gymnasialspezifischen Hinweise zusätzlich formuliert, so bietet allein das schulformübergreifende Papier der linken Spalte Orientierung.</p>	<hr/>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräfterat unter Beteiligung der Lehrkräftekonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes	2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes	2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes
<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren.</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstundenzahl mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährt wird, wenn pädagogische und schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen. Für Teilzeitkräfte an gebundenen Ganztage Schulen oder Schulen mit einer vergleichbaren Struktur gelten folgende Richtwerte:</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium		Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.	Stundenzahl reduziert auf	Anzahl Tage ohne Unterrichtsverpflichtung	
	1/2	mindestens 1 möglichst 2	
	2/3	mindestens 1	
	<p>Bei der Festlegung der Anzahl der Langtage sind die Belange der Teilzeitbeschäftigten besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Wünscht die Teilzeitkraft die Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, sollte auf ein angemessenes Verhältnis von Unterrichtsstunden und Freistunden geachtet werden. Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Es muss eine reelle zeitliche Chance für die Organisation von Betreuung gegeben werden, wenn die Unterrichtszeiten von den Vorabsprachen abweichen.</p>		
2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor	2.2 Stundenplangestaltung / Unterrichtsverteilung / Springstunden		2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>Die Schulleitung sollte sich im Kontext der Unterrichtsverteilung ggf. unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und des Lehrkräfterats Gewissheit verschaffen über die Korrekturbelastungen der Kolleg*innen, um unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte eine Überlastung im Einzelfall insbesondere für die am stärksten mit Korrekturen belasteten Lehrkräfte zu vermeiden.</p> <p><i>Auf die "Hinweise zur angemessenen Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Weiterbildungskollegs" (überarbeitet 2015 unter Mitarbeit der Personalvertretung Schule an der Bezirksregierung Münster) wird besonders hingewiesen.</i></p>	
<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule.</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>In Zusammenhang mit einer verlässlichen Terminplanung ist zu empfehlen, dass ein bestimmter Wochentag als Konferenztag ausgewiesen wird, an dem alle anfallenden Konferenzen stattfinden.</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden.</p> <p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn sie das Ende der Konferenz verbindlich festlegen und zusätzlich mit einer Zeitleiste für die einzelnen Tagesordnungspunkte arbeiten.</p> <p>Bei der Terminierung von Konferenzen (aber auch von anderen Veranstaltungen, Elternsprechtagen und schulinternen Fortbildungen) soll Rücksicht genommen werden auf Zeiten, in denen Korrekturen von Oberstufenklausuren, zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen anstehen.</p>	
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:		
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Auf eigenen Wunsch sollen Teilzeitkräfte turnusmäßig von einer Klassenleitung entbunden werden, soweit schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>
<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p> <p>Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2).</p> <p>Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben.</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p> <p>Die Teilzeitkraft begleitet Schulwanderungen und -fahrten in entsprechend geringerem Umfang (Anzahl und Dauer).</p> <p>Sofern eine Reduzierung nach Umfang (Anzahl und Dauer) nicht möglich ist, "ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulwanderung bzw. Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen." (BASS 14-12 Nr. 2).</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>	<p>Das schulinterne Teilzeitpapier muss Konkretisierungen für eine Ausgleichsregelung enthalten. Teilzeitbeschäftigte selbst können Vorschläge für eine Ausgleichsregelung machen und vereinbaren diese mit der Schulleitung.</p>	
<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Austauschprogramme u. ä.</p> <p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn Teilzeitlehrkräfte Projekte in frühzeitiger Absprache mit der Schulleitung im Team / Wechsel durchführen.</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Austauschprogramme u. ä.</p>
<p>4.4 Sprechtag</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>
<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichts im Rahmen jeder Art von Mehrarbeit soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen. Das heißt insbesondere, dass bei der Gesamtzahl der</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.	im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenreduzierung nicht stärker belastet werden als Vollzeitkräfte. Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte nach § 1 Abs. 1 LGG und § 69 LBG erfordert es, dass auf Zeiten, die für die Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar sind, Rücksicht genommen wird. Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz, vor allem in Stunden, die über die stundenplanmäßig festgelegte Zeit hinausgehen, rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung koordiniert werden können. Der Umfang der Aufsichten soll dem Beschäftigungsumfang entsprechend proportional reduziert werden. Bewährt hat sich die Einrichtung von festen Vertretungs- und Aufsichtszeiten.	
4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.	4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit	4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit
4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.	4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen	4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Festlegung der Grundsätze über die Verteilung der Anrechnungsstunden ist die Korrekturbelastung auch bei den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entsprechend den "Hinweisen zur angemessenen Verteilung bzw. Reduzierung der Arbeitsbelastungen von Lehrkräften an Gymnasien und Weiterbildungskollegs" zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p> <p>Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit Korrekturfächern soll bei entsprechender eigener Motivation und fachlicher Disposition die Teilnahme an Zertifikatskursen im Rahmen des schulischen Bedarfs in Fächern mit weniger oder mit weniger umfangreichen Korrekturen ermöglicht werden. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang eine langfristige und abgestimmte Fortbildungsplanung, die dies berücksichtigt.</p>	<p>6. Fortbildung</p>
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Grundsätzlich ist die Ausübung eines Beförderungsamtes (A13, A14 und A15) auch in Teilzeit möglich. Darüber, wie die Reduzierung der ausgeübten Funktion konkret umgesetzt werden kann,</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Gymnasium

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Gymnasium	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).	ohne dass die berechtigten Ansprüche der Schüler*innen und des Systems in den Hintergrund treten, muss im Dialog mit der Schulleitung ein Konsens erzielt werden. Teilzeitbeschäftigte selbst können Vorschläge für eine Reduzierung ihrer Aufgaben im Beförderungsamts machen und stimmen diese mit der Schulleitung ab.	